

## DIE BUSSE IN DER LUTHERISCHEN KIRCHE DER NIEDERLANDE

Es ist leicht einzusehen, daß Martin Luthers Bemerkung in seiner Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ (1520): „Zuerst muß ich verneinen, daß es sieben Sakramente gibt, und den Umständen entsprechend, unter denen wir jetzt leben, sagen, daß es deren nur drei: die Taufe, die Buße und das Brot sind...“<sup>1</sup>, für die Frage nach der Buße in der lutherischen Kirche der Niederlande, auf die wir uns in diesem Artikel beschränken, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat<sup>2</sup>. Zum besseren Verständnis sei darauf hingewiesen, daß Luther diese Worte in dem Augenblick schrieb, als man versuchte, ihn zum Heiligen Stuhl zurückzurufen, von dem — und ich führe wieder Luther an — „abgewandt zu haben, ich mir noch nicht bewußt bin. Auch hat niemand mir dieses je bewiesen“<sup>3</sup>.

Diese Worte des Augustinermönchs, der theologischer Hochschullehrer an der noch jungen Universität zu Wittenberg war, trafen inhaltlich noch ohne weiteres zu, als er sich am Vorabend des Allerheiligentages im Jahre 1517 mit 95 Thesen über die Buße und den Ablass an die Öffentlichkeit wandte<sup>4</sup>. In seinen 95 Thesen, die er Erzbischof Albrecht von Mainz und Bischof Hieronymus von Brandenburg, sowie einigen Freunden und einer Anzahl Gelehrter zur schriftlichen Begutachtung sandte, ist Luther noch ganz ein Kind seiner Kirche<sup>5</sup> und seiner Zeit, nämlich des ausgehenden Mittelalters. Historiker berichten von Lebensangst und Bedrohung, Kindersterblichkeit und Hungersnot, gesellschaftlichem Elend und grausamem Aberglauben; von dem letzten zeugen die Hexenprozesse. Solches macht durchaus begreiflich, daß in dieser Welt die Predigt der Buße allenthalben gehört wird. Auch Luther stimmte in diesen Chor ein. So lautet der die 95 Thesen einleitende Syllogismus: „Da unser Herr und Meister Jesus Christus spricht: Tut Buße etc., hat er gewollt, daß alles Leben der Gläubigen Buße sein soll. Dieses Wort kann nicht von der sakramentlichen Buße verstanden werden, d. h. von dem Akt der Beichte und Genugtuung, der durchs Amt der Priester begangen wird. Doch meint es auch nicht nur die innerliche Busse: vielmehr ist keine innerliche Buße denkbar, die nicht zugleich nach



außen wirke allerlei Ertötung des Fleisches. Daher währt auch die göttliche Strafe so lange, als der Mensch an sich selbst Gericht übt (das ist die wahre innere Buße), nämlich bis zum Eingang ins Himmelreich“<sup>6</sup>. In Satz 7 sieht man Luther noch als getreuen Sohn der römisch-katholischen Kirche, wenn er notiert: „Gott vergibt durchaus keinem die Schuld, den er nicht zugleich dahin bringt, sich demütig Gottes Stellvertreter, dem Priester zu unterwerfen“<sup>7</sup>. Seine Kritik, die an sich keine Besonderheit ist – es war in jenen Tagen üblich, sich öffentlich über einen aktuellen Gegenstand zu streiten –, galt der um die Buße entstehenden Praxis des Ablasses. Luther verkündigte in den Sätzen 34 ff.: „...Ablassnaden beziehen sich nur auf die von Menschen festgesetzten Strafen sakramentlicher Genugtuung. Die führen unchristliche Predigt, welche lehren, daß denen, welche Seelen aus dem Fegfeuer loskaufen oder Confessionalien kaufen wollen, Reue nicht nötig sei. Jeglicher Christ hat, wenn er in aufrichtiger Reue steht, vollkommenen Erlaß von Strafe und Schuld, die ihm auch ohne Ablassbriefe gebührt. ... Wahrhaftige Reue begehrt und liebt die Strafe, dagegen erläßt die Ablassfülle Strafen und schafft Widerwillen gegen dieselben, bietet wenigstens Gelegenheit dazu“<sup>8</sup>.

In den Jahren nach 1517 hat Luther sich auch in einigen seiner bekanntesten Abhandlungen mit Buße und Beichte beschäftigt. Zunächst ist hier seine schon genannte Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“<sup>9</sup> zu nennen. Luther ist der Ansicht, daß in seinen Tagen „das Wort der Verheißung und unser Glaube an sie“ bei der geltenden Praxis des Bußsakraments völlig verschwunden seien. Die Kirche unterschied bei der Buße drei Teile: die Zerknirschung, die Beichte und die Genugtuung. Nach Luthers Meinung sei die Zerknirschung zu sehr eine Sache des Verdienstes geworden und nicht eine Sache des Glaubens; man denke an die Worte aus Jona 3: „Und die Männer von Ninive glaubten an Gott und riefen ein Fasten aus“<sup>10</sup>. Hinsichtlich der Beichte führt Luther aus: „Die geheimbleibende Beichte aber, die seit kurzem von vielen gesucht wird, auch wenn die Heilige Schrift sie nicht näher andeutete, gefällt mir sonderbar gut und ist nützlich, ja sogar notwendig und ich wollte nicht gern, daß sie nicht existierte; ich freue mich vielmehr, daß sie in der Kirche von Christus praktisch angewandt wird, weil eben sie für beunruhigte Gewissen das einzige Rettungsmittel darstellt. Nämlich insofern daß, nachdem wir unserem Bruder einen Blick in unser Gewissen gegönnt und das Böse, das sich verbarg, in einem vertraulichen Gespräch mitgeteilt haben, wir aus dem Mund unseres Bruders, aber als hätte Gott selbst gesprochen, das Wort der Tröstung empfangen, durch das,



wenn wir es im Glauben annehmen, wir Frieden in der Barmherzigkeit Gottes erwerben, der durch den Dienst unseres Bruders zu uns spricht“<sup>11</sup>. Bezüglich der Genugtuung schließlich schreibt Luther, daß deren wahre Art in der Erneuerung des Lebens liege. Er kritisiert die Kirche seiner Tage, als er klarlegt: „...Eure menschenermordenden Gesetze und Riten, durch die Ihr die ganze Welt so sehr verdorben habt, daß die Menschen jetzt meinen, daß sie Gott durch ihre Werke Genugtuung verschaffen könnten; Ihm, dem allein durch den Glauben genügt wird, der in einem zerschlagenen Herzen wohnt“<sup>12</sup>.

Sowohl im Großen wie im Kleinen Katechismus, die in den Monaten April und Mai des Jahres 1529 erschienen, beschäftigte sich Luther wieder mit Buße und Beichte. In dem „Deutschen Katechismus“, der aus einer 1528 in Wittenberg gehaltenen Serie von Predigten über die zehn Gebote, das Credo und das Vaterunser entstanden war und später mit Hauptstücken über Taufe, Abendmahl und Beichte ergänzt wurde, gibt Luther zu erkennen, daß die Beichte „nutz und tröstlich“<sup>13</sup> sei. Der Reformator lehnte sich auf gegen das Beichten „aus ... Zwang ... (und) Furcht“<sup>14</sup> – das Vierte Laterankonzil hatte im Jahre 1215 verfügt, daß man wenigstens einmal jährlich zu beichten habe<sup>15</sup> – und „...der Marter ... so genau alle Sunde zu zählen“<sup>16</sup> (die „enumeratio peccatorum“). Neben der Beichte in dem juridisch-kirchendisziplinarischen Sinne des Wortes unterschied Luther noch das Allgemeinbekenntnis aller Christen Gott und dem Nächsten gegenüber. Beide Bekenntnisarten waren für Luther im „Vaterunser“, in der Bitte: „Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern“<sup>17</sup> enthalten. Neben dieser öffentlichen Beichte verwies er auf die „heimliche Beichte, so zwischen einem Bruder allein geschieht, und soll dazu dienen, wo uns etwas sonderlichs anliegt oder anfichtet, damit wir uns beissen und nicht können zufrieden sein, noch uns im Glauben stark genug finden, daß wir solchs einem Bruder klagen, Rat, Trost und Stärke zu holen, wenn und wie oft wir wollen“<sup>18</sup>. Für Luther ist sehr wichtig, daß der Beichtling auf das hört, was Gott ihm sagen läßt; dieses Hören des Wortes an sich ist für den Wittenberger Reformator ein sakramentales Geschehen. Warum? „Die Geschichten des Evangeliums sind Sakrament, weil sie im Unterschied zu menschlichen Historiae (etwa des Livius) nicht nur Dinge berichten, sondern diese berichteten Dinge die Kraft haben, ihre Nachahmung in uns (nicht etwa nur anzuzeigen, sondern) zu bewirken“<sup>19</sup>. Luthers Ermahnung zur Beichte zu gehen, ist für ihn zutiefst „nichts anders, denn daß ich vermahne, ein Christen zu sein“<sup>20</sup>.

255 Den Kleinen Katechismus und seinem Traktat über den geknechteten



Willen betrachtete Luther selbst als die einzigen Werke, die man nicht vernichten sollte, auch wenn man all seine anderen Bücher verbrennen würde<sup>21</sup>. Im ersteren legt er dar, wie wir zur Kenntnis unserer Sünden zu gelangen hätten, die dem Beichtvater zu bekennen seien. Der Reformator erklärte: „Da siehe Deinen Stand an nach den zehn Geboten, ob Du Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Herr, Frau, Knecht seiest, ob Du ungehorsam, untreu, unfleißig, zornig, unzüchtig, heißig gewest seiest, ob Du jemand Leide getan hast mit Worten oder Werken, ob du gestohlen, versümet, verwahrlost, Schaden getan hast“<sup>22</sup>. Es ist die Kirche im allgemeinen – durch das Amt der Schlüssel – und der eigens berufene Diener von Christus, die nach Luthers Dafürhalten, „wenn sie die öffentlichen und unbußfertigen Sünder aus der christlichen Gemeinde ausschließen und diejenigen, die ihre Sünden beueuen und sich bessern wollen, abermals zulassen“, dazu einen göttlichen Befehl erhalten haben.

Auch den sogenannten Schmalkaldischen Artikeln, die Luther auf Bitte des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen verfaßte, der gefragt hatte, wie man über ein von Papst Paulus III. ausgeschriebenes Konzil zur Ausrottung der Ketzereien zu denken habe<sup>23</sup>, ist ein Platz bei den konfessionellen Dokumenten der Lutherischen Kirche eingeräumt worden<sup>24</sup>. Auch in dieser Arbeit nahm Luther engagiert zu Buße und Beichte Stellung. Er ließ den „feurigen Engel S. Johannes“<sup>25</sup> auftreten, der gebietet, daß alle Buße tun sollten, denn es gebe keine wahren Büsser und keine wahren Heiligen. „Diese Buße lehret uns, die Sunde erkennen, nämlich daß mit uns alle(s)n verlor(n) (ist), Haut und Haar nicht gut ist und müssen schlechts neu und ander Menschen werden“<sup>26</sup>. „Und diese Buße währet bei den Christen bis in den Tod; denn sie beißt sich mit der ubrigen Sunde im Fleisch durchs ganze Leben, wie S. Paulus Ro. 7,25 zeuget, daß er kämpfe mit dem Gesetz seiner Glieder etc., und das nicht durch eigen Kräfte, sondern durch die Gabe des heiligen Geists, welche folget auf die Vergebung der Sunden“<sup>27</sup>. Luther forderte noch einmal nachdrücklich, man solle die Beichte und die Absolution in der Kirche nicht „abkommen“ lassen, „sonderlich umb der bloden Gewissen willen, auch umb des jungen, rohen Volks willen, damit es verhoret und unterrichtet werde in der christlichen Lehre“<sup>28</sup>. Er beharrte aber darauf, daß es jedem freistehe, „was er erzählen oder nicht erzählen will“<sup>29</sup>. Man halte bei allem daran fest, „daß Gott niemand seinen Geist oder Gnade gibt ohn durch oder mit dem vorgehend äußerlichen Wort“<sup>30</sup>. „Alles aber, was ohn solch Wort und Sakrament vom Geist gerühmet wird, das ist der Teufel; denn Gott wollt' auch Mosi erst durch den Feurigen Pusch und mündlich



Wort erscheinen. Und kein Prophet, weder Elias noch Elisäus, außer oder ohn die zehen Gebot den Geist kriegt haben“<sup>31</sup>.

Neben den Schriften Luthers sei noch auf die Confessio Augustana hingewiesen, das Dokument, das formulieren wollte, worüber alle sich aufgrund der Heiligen Schrift einig zu sein hätten, und die Mißbräuche aufzählen, die sich in die Kirche jener Tage eingeschlichen hatten<sup>32</sup>. Sie ist kein Bekenntnis im herkömmlichen Sinne des Wortes, auch nicht ein Lehrbuch der Dogmatik, sondern ein Unterrichten „der Menschen in konkreten Sachen auf der Grundlage der Heiligen Schrift“<sup>33</sup>. In Kapitel XXV lesen wir: „Die Beicht ist durch die Prediger dieses Teils nicht abgetan. Dann diese Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sakrament (des Abendmahls) nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhort und absolviert seind“<sup>34</sup>. Man unterrichte das Volk dabei, damit es einsehe, wie trostreich das Wort des Freispruchs sei. Dieser Freispruch — nicht die Stimme oder das Wort des Menschen, sondern Gottes Wort — werde im Namen und auf den Befehl Gottes hin gewährt. Weiter heißt es in diesem Kapitel: „...wird von der Beicht also gelehret, daß man niemand dringen soll, die Sünde namhaftig zu erzählen“<sup>35</sup>. Dabei wird Chrysostomus erwähnt, der schrieb: „Ich sage nicht, daß du dich selbs sollt öffentlich dargeben noch bei einem anderen dich selbst verklagen oder schuldig geben, sonder gehorch dem Propheten, welcher spricht: Offenbare dem Herrn deine Wege. Derhalben beichte Gott dem Herrn, dem wahrhaftigen Richter, neben deinem Gebet; nicht sage deine Sunde mit der Zungen, sonder in deinem Gewissen“ (Dist. I de poenitentia)<sup>36</sup>.

## ANTWERPEN

Der Ursprung des niederländischen Luthertums lag in Antwerpen. Dort predigten schon am Anfang des sechzehnten Jahrhunderts Patres des Augustinerordens, was ihr Ordensbruder in Wittenberg über Ablass und seligmachende Werke gesprochen und geschrieben hatte<sup>37</sup>. In der Scheldestadt erhielten die Lutheraner im September 1566 die Erlaubnis, sich an drei Stellen zu versammeln und von jeweils zwei Pfarrern Gottesdienste abhalten zu lassen. Nach einer Beratung des Prinzen Wilhelm von Oranien mit der Statthalterin Margarethe von Parma in Brüssel bezüglich eines neuen, die Religion betreffenden Traktats wurde im Jahre 1567 eine „Konfession oder Bekenntnis der Diener Jesu Christi in der Kirche innerhalb Antwerpens, die der Konfession von Augsburg angehört“ und unter der Führung des aus Mansfeld stammenden Cyriacus Spangenberg eine „Agenda. Christliche Kirchenordnung der Gemeine Gottes, so in Antdorff der waren, reinen,



unverfälschten Auspurgischen Konfession zugethan“ eingesetzt<sup>38</sup>.

Der „Konfession“ entnehmen wir, daß die „Kirchen der Augsburgers Konfessionen ... die Anwendung der Absolutionen behufs jedes einzeln und einige Untersuchung oder (wie man gewöhnlich sagt) eine gemeine Beichte oder Bekenntnis vor der Kommunion des heiligen Abendmahls behalten“ haben<sup>39</sup>. Diejenigen, die das Sakrament des heiligen Abendmahls empfangen wollten, sollten zuerst zu „dem Diener Christi gehen und da ihren Glauben und ihre Schuld bekennen, Belehrung und die Absolution begehren“. Die Pfarrer nahmen in ihrer Wohnung die Privatbeichte ab, bei der die Gemeindeglieder mit nachfolgenden Worten die Absolution begeherten: „Ehrwürdiger Herr. Ich klage euch, das ich ein bekümmerts gewissen habe. Denn ich in meiner gantzen natur nichts guts finde daher ich manigfalt wider Gott und seine heilige Gebot gesundiget habe, jinnerlich und eusserlich, wider die Erste und andere Tafel. Solchs ist mir hertzlich leid, und weis aus dem Gesetze Gottes, das verflucht sey jedermann, der nicht alles helt was geschrieben stehet im Gesetze des Herrn, das ers thue. Ich höre aber gleichwol aus dem Euangelio, das Gott gnedig sein, und Sünde vergeben will denen so in warer erkendtnis jier Sünden an seinen Sohn Jhesum Christum gleuben, und in solchem glauben jn anrufen. Hat auch seinen Dienern hie auff Erden gewalt gegeben, den armen elenden Sündern, auff jhr begeren, an seiner stadt und in seinem namen, Sünde zu vergeben. Bitte derwegen euch, als einen Diener Christi und seiner Kirchen, umb Gottes willen, Jr wollet mein betrübt gewissen trösten, und mir die heilige Absolution sprechen, und mir dem Abendmahl des Herrn, zu sterckunge meines schwachen Glaubens, speisen, und Gott für mich bitten. Ich will hinfort durch Götliche verleyung mein leben bessern“<sup>40</sup>. Nach der „Agenda“ konnten sich alle, die der obigen Formel nicht beipflichteten, in voller Freiheit eines Wortlauts eigener Abfassung bedienen, um ihrer Sünden vor Gott zu gedenken. Dabei war aber – man vergleiche, was Luther in seinem Kleinen Katechismus lehrte – der Dekalog maßgeblich<sup>41</sup>. Danach folgten Trostworte des Pfarrers unter Verlesung von Bibelteilen wie 1. Joh. 2; 1. Tim. 1; Ezech. 33; Jes. 1; Matth. 9 und 11. Weiter legte er dem Beichtling eindringlich nahe, sich diese Aussprüche anzueignen, an Christus zu glauben und das hochwürdige Sakrament im Glauben zu empfangen. Er zweifle erstens nicht an der Vergebung der Sünden, zweitens auch nicht an der wahren Gegenwart des Leibes und Blutes Christi, die er wahrhaftig auch mit dem Mund in Brot und Wein empfangen. Drittens sei er sich dessen gewiß, ihm werde zugleich mit dem Leib und Blut von Christus alles mitgeteilt und gereicht, was unser Herr Jesus Christus



mit Seinem Tod und Seiner Auferstehung ihm erworben habe: Vergebung der Sünden, ewige Gerechtigkeit, den Heiligen Geist und das ewige Leben. (Die Einfältigen und Jugendlichen sollte man hier auch an die Artikel des christlichen Glaubens erinnern und ihnen durch Fragen und Antworten den Unterschied der Personen in dem wahren, einzigen Gott erklären und dazu was Christus, Sein Reich, Seine Kirche, Vergebung der Sünden, die Auferstehung und das ewige Leben wären.) Viertens sei er dankbar für solche Wohltaten Gottes nicht nur mit dem Mund, sondern auch in seinem Tun und Treiben<sup>43</sup>.

Wenn der Beichtling dies alles bejahte, erteilte der Pfarrer in Gottes Namen die Absolution, die er ungefähr in nachfolgende Worte faßte — man bedenke dabei, daß manchmal acht, zehn, zwölf oder zwanzig Personen im Haus des Pfarrers anwesend waren<sup>43</sup>: „Weil du (oder jr) dir deine (oder ewre) Sünde lessest (oder lasset) leid sein, gnad begerest, und zusagest, hinfürder dein (oder ewer) leben nach Gottes Wort anzustellen, Ich aber alhie bin an stadt Christi in dieser unser Christlichen Gemeine, welchem unser lieber Herr Christus macht und gewalt gegeben, Sünde zuvergeben denen so es von hertzen begeren, Johann. 20, da Christus seine Jünger anblies, und sprach: Nemet hin den heiligen Geist, welchen jhr die Sünde vergebet, denen sind sie vergeben. Spreche ich dich (oder euch) los von allen deinen Sünden, im Namen des Vatters, und des Sohns, und des heiligen Geistes. Zweifle je nicht, Gott selbs hat dich (oder euch) durch mich von allen deinen (oder ewren) Sünden los gezelet, Sündige (oder Sündiget) nur nicht mehr, so wirstu (oder jr) gewislich selig. Gehe (oder gehet) hin in friede“<sup>44</sup>. Wenn jemand nicht von seinen Sünden ließ oder sich nicht mit seinem Nächsten versöhnte noch sich mit ihm versöhnen lassen wollte und doch das Sakrament des heiligen Abendmahls ohne Buße und Bekehrung zu empfangen wünschte, dann spendete man es ihm nicht<sup>45</sup>.

J. W. Pont berichtet, daß die Privatbeichte als feste Institution bei den Antwerpener Lutheranern im Jahre 1578 abgeschafft wurde<sup>46</sup>, obschon die Möglichkeit unter vier Augen zu beichten nach wie vor bestehe. Zu diesem Zweck sei ein Termin am Donnerstag und Freitag vor dem Sonntag anberaumt worden, an dem man das Heilige Abendmahl feierte. Denjenigen, die zusammen mit anderen geprüft und absolviert zu werden beabsichtigten, habe man — und zwar in der Kirche — den späten Samstagnachmittag zugewiesen. Diese Entwicklung von privater zur öffentlichen Beichte sei französischen Einflüssen zuzuschreiben, außerdem hätten sich auch Frankfurter Einflüsse geltend gemacht. Die Privatbeichte werde also zurückgedrängt und



sollte Ausnahme bleiben. Als die Antwerpener Lutheraner nach Amsterdam zögen, sei man der Auffassung gewesen: „Wiedereinsetzung der Privatbeichte bringt Beschwerden mit sich“<sup>47</sup>.

#### AMSTERDAM UND ANDERNORTS

Der Anfang der Lutherischen Gemeinde in Amsterdam muß gesucht werden bei „aus dem Osten Kommenden, die hier geheiratet hatten oder Handel trieben und darum Faktoren genannt“ wurden und bei Antwerpenern, die unter dem Druck von Parma – er bemächtigte sich ihrer Stadt im Jahre 1585 – in die nördlichen Provinzen Holland und Seeland geflohen waren. Die Bevölkerung in Amsterdam nahm in jenen Jahren ziemlich schnell zu, parallel dazu wuchs auch die Lutherische Gemeinde, die in einer Hauskirche an der Stelle zusammenkam, wo später die Alte Lutherische Kirche am Spui gebaut worden ist<sup>48</sup>. Man unterstellt, daß die Errichtung der Lutherischen Gemeinde von Amsterdam im Jahre 1592 stattfand, als am 7. April die „Vorschrift zur Dienstordnung für die Hauskirchen der christlichen Gemeinde“ erlassen wurde, „die unter dem Kreuz der Augsburger Konfession zugetan waren“, welche Richtlinie aber im Jahre 1597 durch eine neue „Kirchliche Dienstordnung“ ersetzt werden sollte, die lange Zeit – eigentlich bis zum Jahre 1819 – sowohl für Amsterdam wie für andere Gemeinden Gültigkeit behielt<sup>49</sup>. Sie bestimmte, daß man jeden ersten Sonntag des Monats sowie zu Ostern, Pfingsten und zum Weihnachtsfest das heilige Abendmahl zu feiern habe. An dem vorhergehenden Sonntag oblag den Pfarrern die Pflicht, den Christen nach der Predigt vorzuhalten, „sich selber zuvor gut zu prüfen und ohne wirkliche Buße und Bekehrung zu Gott und ohne christliche Versöhnung und Einigung mit ihren Nächsten nicht an ihm teilzunehmen“<sup>50</sup>. An die Gläubigen, die das heilige Abendmahl noch nicht empfangen hatten, und an alle, welchen ungenügender Unterricht „in der christlichen Lehre und dem christlichen Glauben“ zuteil geworden war „oder die ... anders einige Gewissensbisse haben“, erging die Bitte, sich in der betreffenden Woche bei den Pfarrern zu melden, „damit deren Kenntnisse des Katechismus examiniert und sie in Gottes Wort unterrichtet und getröstet werden mögen“. Zudem standen die Pfarrer jedem zur Verfügung, der die Privatbeichte ablegen wollte. Am Samstag unmittelbar vor dem Sonntag mit der Abendmahlsfeier fand um zwei Uhr nachmittags eine Bußpredigt statt – die nicht länger als eine Stunde dauern durfte –, die Kirchgänger „die rechte Buße und den rechten Glauben an Gott und den Vorsatz zu einem neuen Leben zu lehren“. Darin wurde auch die Bedeutung des hei-



ligen Abendmahls erörtert; „was es wäre, wer es eingesetzt habe, welche Nützlichkeit darin sei, und wie man es christlich und fromm zu sich nehmen werde“. Zudem wurde jeder aufgerufen, sein Leben an den zehn Geboten zu messen und die untenstehenden Fragen – wenn möglich mit „ja“ – zu beantworten: „1. Ob sie alle zusammen sich vor dem Angesicht Gottes als arme Sünder bekannten, 2. und daß sie glaubten, nur durch Jesum Christum könnten sie selig werden, 3. und ob sie offen aussprächen, daß sie in dem heiligen Abendmahl nicht nur Brot und Wein, sondern auch das wahre Leib und Blut Christi mit den Elementen äßen und tranken, 4. und ob sie bei Gottes Wort und unserer wahren christlichen Religion beharren und auch ein christliches Leben beginnen und führen wollten, 5. und ob sie den tröstlichen Worten der Absolution Matth. XVI. und XVIII. Cap. und Johannes im XX. Cap. von Herzen glaubten und jedermann dieselben auf ihn eigens beziehe.“ Sodann folgte die Absolution. Zum Beweis dessen, daß man diese entweder privat oder öffentlich empfangen hatte, gab der Pfarrer jedem ein „Zeichen“ (= ein geprägtes Stückchen Blei) mit, das beim Gang zur Abendmahlstafel abzugeben war, damit man wußte, wer und wieviele zum heiligen Abendmahl kamen; dem Pfarrer standen bei dem allen „zwei der deputierten Männer“ zur Seite. Diese – Antwerpen entlehnte – Anordnung sollte jahrhundertlang, in großen Umrissen sogar bis zum Jahre 1955, in Kraft bleiben<sup>51</sup>.

Während im 17. Jahrhundert das „Corpus Doctrinae“, von Matthäus Judex verfaßt, als kleines Lehrbuch häufig gebraucht wurde, behauptete sich der Dekalog als Maßstab bei der Bußpflege nach wie vor<sup>52</sup>. Als Pfarrer Abraham Beller in den Jahren 1689/1690 in Deventer die Privatbeichte als festen Ritus einführen wollte – er meinte, man wäre in den niederländischen Lutherischen Gemeinden von den Lutherischen Bekenntnisschriften abgewichen – urteilte er formal richtig, konnte sich jedoch nicht durchsetzen<sup>53</sup>, vielleicht, weil die Privatbeichte nie verboten war. Als Johannes Colerus (1647–1707) einer Frau die Privatbeichte abnahm und das ihm Anvertraute Dritten erzählte, wurde er beschuldigt, daß er sie ihrer Ehre beraubt und ihre Ehe verhindert habe<sup>54</sup>. Als die Lutherische Gemeinde in Zaandam am 8. Juli 1720 Christiaan Tisteyn berief, besagte sein Berufungsbrief, ihm werde aufgetragen „nach alter Gewohnheit viermal jährlich 3 des Herrn Abendmahle zu reichen, und mit einem Kirchenältesten oder Diakon die Pfarrangehörigen zu besuchen und freitags abends vor dem Reichen des Heiligen Abendmahles die Bußpredigt zu halten“<sup>55</sup>. Und als im Jahre 1791 die „Hersted Evangelisch-Lutherse Gemeente“ in Amsterdam entstanden war, hielt



man auch da fest an dem Beantworten von Fragen nach der Vorbereitungs- predigt und dem Austeilen der sogenannten Abendmahlsplomben, bevor das heilige Abendmahl gefeiert wurde<sup>56</sup>. Die ältere Generation niederländischer Lutheraner erinnert sich heute noch an die drei Fragen aus der „Formel bei der Lossprechung von Sünden nach der Bußpredigt“, die man bis zum Jahre 1955 (als ein neues „Gezangboek der Evangelisch-Lutherse Kerk“ in Gebrauch genommen wurde) in den Gottesdiensten benutzte. Ihr Wortlaut ist folgender: „Erstens frage ich euch an Gottes statt, ob ihr bei euch selbst fühlt und mit demütigen Herzen bekennt, daß ihr arme, verlorene Sünder seied, die den Herrn eueren Gott oft, heimlich und öffentlich, wissend und unwissend, mit Gedanken, Worten und Taten schwer erzürnt, daneben auch gegen eueren Nächsten auf mancherlei Weise gesündigt und damit alle zeitlichen und ewigen Strafen verdient habet, und ob ihr diese euere Sünden aufrichtig bereut, betend, daß Gott sie euch verzeihen wolle? Zweitens frage ich euch, ob ihr auch unerschütterlich glaubt, daß Gott zufolge seiner unendlichen Barmherzigkeit um des teuren Verdiensts seines Sohnes, Jesus Christus, willen euch nicht nur all euere Sünden vergeben, sondern auch zu dessen Versiegelung euch in dem heiligen und hochwürdigen Abendmahl unter Brot und Wein mit seinem wahren Leib und Blut speisen und tränken werde? Ist dieses euer herzliches Vertrauen? Drittens frage ich euch, ob ihr auch gedenkt, durch Gottes Gnade euer sündiges Leben zu bessern, wahre Früchte der Buße und des Glaubens tragend; euch ein neues Geschöpf in Christus zu bezeigen und im Geist nach dem neuen Menschen zu wandeln; auch euerem Nächsten, der gegen euch gesündigt hat, nicht nur ehrlich zu verzeihen, sondern auch alle Liebe zu erweisen und weiter bei Gottes immerwährendem Wort und unserer wahren, christlichen Religion bis in den Tod standhaft zu bleiben?<sup>57</sup>

Wer in unseren Tagen an einem Gottesdienst in einer der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Niederlande teilnimmt, stellt meistens fest, daß in der „Vorbereitung“ auf den „Hauptgottesdienst“ ein gegenseitiges Schuldbekentnis des Pfarrers und der Gemeinde erfolgt, bei dem der Pfarrer eingangs spricht: „Wir bekennen vor dem allmächtigen Gott, daß wir in Gedanken, Worten und Taten gesündigt haben: unsere Schuld, unsere Schuld, unsere große Schuld. Darum bitten wir den allmächtigen, barmherzigen Gott inständig, sich unser zu erbarmen, uns all unsere Sünden zu vergeben und uns von aller Ungerechtigkeit zu befreien. Amen“. Die Gemeinde erwidert: „Der allmächtige Gott schenke uns seine Gnade.“ Mit dem Wort „Amen“ beendet der Pfarrer dann den Dialog<sup>58</sup>.



## Anmerkungen

- 1 WA 6, S. 501.
- 2 Viel besagt es meines Erachtens für unseren Gegenstand, daß über die Beichte im vergangenen halben Jahrhundert Veröffentlichungen dreier Hochschullehrer am Amsterdamer „Evangelisch-Luthers Seminarium“ erschienen: P. Stegenga Azn., *De biecht en twee andere lezingen*, Rotterdam o. J. (1932), S. 9–32; C. Riemers, *Luther en het sacrament van de boetvaardigheid*, Kampen 1067; sowie C. H. Lindijer, „De biecht bij Dietrich Bonhoeffer“, in: *Rond de Tafel*, XXIV(2), 15 maart 1969, S. 50–54; und ders., *Schuld en pastoraat*, Den Haag, 1979, S. 93 f.
- 3 WA 6, S. 501.
- 4 Vergl. C. W. Mönnich, „En Augustijn in protest“, in: *De Tijd*, 28. Oktober 1967; W. J. Kooiman, „31 oktober 1517“, in: *Evangelisch-Luthers Weekblad*, XIX(11), 1967; und Franz Lau, „Die gegenwärtige Diskussion um Luthers Thesenanschlag“, in: *Luther-Jahrbuch 1967*, Hamburg 1967, S. 11–59.
- 5 Vergl. W. J. Kooiman, „Aanslaan van de stellingen biedt weinig houvast voor de ‚Lutherdag‘“, in: *Algemeen Handelsblad*, 1 november 1962, S. 11.
- 6 WA 1 S. 233.
- 7 A. a. O.
- 8 A. a. O., S. 235.
- 9 WA 6, S. 497–573.
- 10 A. a. O., S. 544.
- 11 A. a. O., S. 546.
- 12 A. a. O., S. 548.
- 13 Den Text beider Katechismen findet man in: *Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche*, Göttingen 1982<sup>9</sup>, S. 499–733 (= BSLK). Vgl. auch J. W. Pont, „Het outstaan van Luthers Kleinen Katechismus“, in *Sammelband: Luther's Kleiner Katechismus 1529–1929*, Utrecht 1929, S. 11–16.
- 14 BSLK, S. 726.
- 15 Vgl. W. R. van der Zee, „De biecht in het Protestantisme“ in: *Vox Theologica*, XXV(3), Januari 1955, S. 70.
- 16 BSLK, S. 726.
- 17 A. a. O., S. 727.
- 18 A. a. O., S. 728.
- 19 J. Lotz, „Sakramentales Denken beim jungen Luther“, in: *Luther-Jahrbuch 1969*, Hamburg 1969, S. 38. Man vergleiche für diese Erweiterung des Sakramentsbegriffs die *Constitutio de Divina Revelatione des Zweiten Vatikanischen Konzils*, 18. November 1965, in der wir lesen: „Divinas Scripturas sicut et ipsum Corpus dominicum semper verata est Ecclesia, cum maxime in sacra Liturgia, non desinat ex mensa tam verbi Dei quam Corporis Christi panem vitae sumere, atque fidelibus porrigere.“
- 20 BSLK, S. 732.
- 21 Vgl. J. W. Pont, a. a. O., S. 16.
- 22 BSLK, S. 517. Vgl. auch Th. A. Fafié, „Magnificat“, in: *Samen leven – Evangelisch-Luthers Dagboek 1982–1983*, S. 304.
- 23 Vgl. C. W. Mönnich, „Toegedaan de onveranderde Confessie van Augsburg“, 1530–1980, Baarn/Amsterdam 1980, S. 63; und M. Henschel, „Der feurige Engel S. Johannes“. Zu einer Stelle in Luthers Schmalkaldischen Artikeln“, in: *Luther-Jahrbuch 1964*, Hamburg 1964, S. 69–76.
- 24 Den Text der Schmalkaldischen Artikel findet man in: BSLK, S. 407–468.
- 25 A. a. O., S. 445.



- 26 A. a. O., S. 446.
- 27 A. a. O., S. 447.
- 28 A. a. O., S. 453.
- 29 A. a. O., S. 453.
- 30 A. a. O., S. 453.
- 31 A. a. O., S. 456.
- 32 Vgl. Th. A. Fafié, „Augsburgse Confessie 1530–1980“, in: De Burcht, XXX(6), Juni 1980, S. 2–5.
- 33 C. W. Mönnich, a. a. O., S. 47.
- 34 BSLK, S. 97.
- 35 A. a. O., S. 98.
- 36 Über Buße und Beichte bei Luther außer dem oben schon Genannten noch: W. J. Kooiman, Luther – zijn weg en werk, Amsterdam 1959<sup>5</sup>, S. 155–159; A. E. Buchrucker, „Der seelsorgerliche Aspekt von Buße und Beichte bei Luther“, in: Lutherische Kirche in der Welt – Jahrbuch des Martin-Luther-Bundes, Folge 21, 1974, S. 13–20; P. J. Roscam Abbing, Biecht en absolutie, 's-Gravenhage 1958, S. 20–26; und: A. N. Hendriks, „Een studie over biecht en private zondebelijdenis“, in: Nederlands Dagblad, 13 januari 1981, anlässlich des Buches: Ph. J. Huijser, Biecht en private zondebelijdenis. Een onderwerp uit de christelijke zielszorg, Kampen 1980. Vgl. auch J. Haitsma, „Drie catechismi over boete en biecht“, in: Kerk en Theologie, XXIV(4), Oktober 1973, S. 311–323.
- 37 Vgl. K. A. Gonlag, „De Luthersche gemeente te Antwerpen in de zestiende eeuw“, in: Bibliotheek van moderne theologie en letterkunde, Vierde deel, Leiden 1884, S. 535–585; und: Vijfde deel, Leiden 1885, S. 113–126; auch J. Loosjes, Geschiedenis der Luthersche Kerk in de Nederlanden, 's-Gravenhage 1921, S. 35–47.
- 38 Der Text der „Konfession...usw.“ ist abgedruckt in: J. W. Pont, De Luthersche kerken in Nederland, Amsterdam 1929. Für die „Agenda... usw.“ behielt ich die deutsche Fassung bei, deren Manuskript, das J. C. Schultz Jacobi anfertigte, das Handschriftenzimmer der Amsterdamer Universitätsbibliothek (sig. III.E.10) verwahrt. Es gibt in der ganzen Welt nur zwei Exemplare des gedruckten Textes, deren eines die Utrechter Universitätsbibliothek besitzt. W. J. Kooiman nennt in seiner Doktorarbeit, Luther's kerklied in de Nederlanden, Amsterdam 1943, S. 105 ff., diese „Agenda“ „von größter Bedeutung für die Kenntnisse des Kirchenlebens in Antwerpen“. Sie stammt aus Süddeutschland, wo man sich im Gottesdienst im allgemeinen nicht der „Formula Missae“ Luthers und also der römisch-katholischen Messe anschloß, sondern den römisch-katholischen Predigt-gottesdiensten, die, vor allem in jenen Orten, in welchen man nicht nur Pfarrer, sondern auch besondere „Prediger“ hatte, von Anfang bis zum Ende von der Kanzel herab geleitet wurden.
- 39 Hier nimmt man Stellung gegen die Reformierten. So: J. W. Pont, Geschiedenis van het Lutheranisme in de Nederlanden tot 1618, Haarlem 1911, S. 113 f. Vgl. auch: K. A. Gonlag, a. a. O., Vierde deel, S. 564 f.
- 40 „Agenda“, folio 34 f.
- 41 A. a. O., folio 35–37.
- 42 A. a. O., folio 38–40.
- 43 Vgl. J. W. Pont, a. a. O., S. 420.
- 44 „Agenda“, folio 40.
- 45 A. a. O., folio 41.
- 46 Vgl. J. W. Pont, „Het een en ander over den kleinen Catechismus van Dr. Maarten Luther“, in: Een vaste burg is onze God!, VIII, 1890, S. 106.
- 47 J. W. Pont, Geschiedenis van het Lutheranisme in de Nederlanden tot 1618,



- S. 422.
- 48 Vgl. Th. A. Fafié, „Een 17 de eeuwse Lutherse bibliotheek“, in: De Hoeksteen – Tijdschrift voor Vaderlandse Kerkgeschiedenis, IX(1), 1980, S. 27.
  - 49 Vgl. J. Loosjes, a. a. O., S. 81 f.
  - 50 F. J. Domela Nieuwenhuis, Geschiedenis der Amsterdamsche Lutherse Gemeente, Amsterdam 1856, Bijlagen, S. 39–41.
  - 51 Vgl. F. J. Domela Nieuwenhuis, Het Avondmaal in de Christelijke Kerk – Eene voorlezing die niet is voorgelezen, Utrecht 1847, S. 24 f.
  - 52 Vgl. J. W. Pont, „Het kleine Corpus Doctrinae van D. Mattheus Judex“, in: Nieuwe bijdragen tot kennis van de Geschiedenis en het wezen van het Lutheranisme in de Nederlanden, Deel, IV, Amsterdam 1911, S. 1–47.
  - 53 Vgl. F. J. Domela Nieuwenhuis, De leer van het H. Avondmaal in de Nederlandsche Lutherse Kerk; eene bijdrage tot hare geschiedenis, Utrecht 1852, S. 56 ff. und J. W. Pont, Het eigen karakter en beginsel van het Lutherse Protestantisme in Nederland, Utrecht 1915, S. 21 f.
  - 54 Vgl. J. E. B. Blase, „Johannes Colerus en de groote twisten in de Nederlandsch Lutherse Kerk zijner dagen“, in: Nieuwe bijdragen..., Deel VIII, Amsterdam 1920, S. 63.
  - 55 W. J. Manssen, „Geschiedenis der Evang.-Luthersche Gemeente te Zaandam“, in: Nieuwe bijdragen..., Deel V, Amsterdam 1913, S. 56.
  - 56 Vgl. D. C. Meijer Jr., „Geschiedkundig overzicht van de stichting der Hersteld Lutherse Gemeente te Amsterdam“, in: Gedenboek, uitgegeven bij het Honderdjarig Bestaan der Hersteld Evangelisch Lutherse Gemeente te Amsterdam, Amsterdam 1891, S. 67.
  - 57 Mein Vater, der lutherische Pfarrer emeritus Dr. G. Fafié, gab mir diesen Text aus seinem alten Gottesdienstbuch. Er ist jahrhundertlang gebraucht worden. Zur Unterstützung dieser Behauptung sei angemerkt, daß dessen Wortlaut unter anderem in dem Amsterdamer Lutherischen Gesangbuch vom Jahre 1780, dem Rotterdamer Lutherischen Gesangbuch vom Jahre 1795, der deutschsprachigen Lutherischen Synodalliedersammlung vom Jahre 1856 und in der niederländischen Luther-Bibelübersetzung des Pfarrers Adolf Visscher aus dem Jahre 1750 aufgenommen wurde. P. van Wijk behandelte diese Fragen in Amsterdam 1907<sup>2</sup> und schrieb einen Artikel „De Voorbereidingsvragen“, den das Wochenblatt De Wartburg, III(35), den 29. August 1902 abdruckte und in welchem folgender aufschlußreicher Satz vorkommt: „Die meisten Leser von De Wartburg kennen jene Fragen; sie stehen in jedem lutherischen Gottesdienstbuch. Sehr viele haben dieselben oft mit ja beantwortet.“
  - 58 Dieses Schuldbekentnis findet man im Dienstboek der Evangelisch-Lutherse Kerk. Es ist seit Einführung des Liedboek voor de Kerken im Jahre 1973 in Gebrauch. Neben dieser Fassung werden den Kirchgängern noch zwei andere Versionen angegeben. Vgl. vorgenanntes Dienstboek.